

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 26.5.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Baubeschluss zur Sanierung der Treppenanlage und angrenzender Stützmauern entlang des Osterweges im nördlichen Bereich des Ortenburghanges und überplanmäßige Auszahlung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
BV-0248/2021

Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz
BV-0256/2021

Neubesetzung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH
BV-0259/2021

Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 30.06.2021 und am 21.07.2021
BV-0260/2021

Änderung der Hauptsatzung – Korrektur der Änderungsatzung
BV-0262/2021

Stadtratsbeschlüsse



Baubeschluss zur Sanierung der Treppenanlage und angrenzender Stützmauern entlang des Osterweges im nördlichen Bereich des Ortenburghanges und überplanmäßige Auszahlung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung

Der Stadtrat beschließt:

1. die Sanierung der Treppenanlage und der angrenzenden Stützmauern entlang des Osterweges im nördlichen Bereich des Ortenburghanges einschließlich Erneuerung der Oberflächenentwässerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung entsprechend der vorgestellten Entwurfsplanung. Das Hoch- und Tiefbauamt wird ermächtigt, im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.
2. zur Sicherung der Gesamtfinanzierung eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2021 in Höhe von 39.000 € im Produktsachkonto 541009.7851200 M 194-Treppenanlage und Stützmauer Ortenburghang, vorbehaltlich der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021. Die Deckung erfolgt aus Fördermittelmehreinnahmen für diese Maßnahme im Produktsachkonto 541009.6811000 M 194.

Bautzen, 26.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz

Der Stadtrat beschließt:

1. aus dem Beschluss 0176/2020 die Aufhebung des Beschlusspunktes – Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz 2020 in Höhe von 5.625,00 € in Form eines Zuschusses an den OR Kleinwelka zur Durchführung eines Ortsteilfestes sowie die Erhöhung des Zuschusses an den OR Kleinwelka für die Weihnachtsbaumbeleuchtung 2020 von 1.875,00 € auf 1.912,44 € aus den Mitteln für Kleinwelka (in Summe 7.500,00 €).
Die daraus verfügbaren Mittel in Höhe von 5.587,56 € sollen als Zuschuss dem SV Kleinwelka 1920 e.V. für grundlegende Renovierungsarbeiten im Vereinshaus des SV Kleinwelka zur Verfügung gestellt werden.
2. dass die Mittel des Pauschalengesetzes des Jahres 2020
– in Höhe von 7.500,00 € für ein weiteres

Spielgerät für den Spielplatz in Stiebitz,
– in Höhe von 3.000,00 € in Form eines Zuschusses an den Förderverein der Schulsternwarte „Johannes Franz“ in Bautzen e.V. ausgereicht werden

Bautzen, 26.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Neubesetzung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH

Als Mitglied des Aufsichtsrates der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH wird ab dem 26.05.2021 für den Rest der Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat lt. Anlage 1 widerruflich bestimmt.

Bautzen, 26.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Anlage ist im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201, während der Dienstzeiten einsehbar.

Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 30.06.2021 und am 21.07.2021

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Corona-Pandemie sowie der anhaltend hohen 7-Tage-Inzidenz und abweichend vom Beschluss BV-0201/2020 folgenden Sitzungsort:
Für die Stadtratssitzungen am 30.06.2021 und am 21.07.2021 ist der Sitzungsort:
Großer Saal im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

Bautzen, 26.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Änderung der Hauptsatzung – Korrektur der Änderungsatzung

1. Der Beschluss der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen vom 28.04.2021 (BV-0247/2021) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen (Anlage).

Bautzen, 26.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 26. Mai 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen in der Fassung der Neubesetzung vom 02. Juli 2009 (Amtsblatt Jg. 19/Nr. 16 vom 11. Juli 2009) zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Mai 2016 (Amtsblatt Jg. 26/Nr. 10 vom 21. Mai 2016) beschlossen:

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bautzen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11, Absatz 2, Satz 1 wird die Angabe „14 sachkundigen Einwohnern“ durch die Angabe „15 sachkundigen Einwohnern“ ersetzt.
 - b) In § 11 Absatz 2, Satz 3 wird nach dem Anstrich „anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bautzen“ die Angabe „– durch die Angabe „–“ ersetzt und der Anstrich „– Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e.V.“ angefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) § 16 Absatz 1, Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in der Ortschaft Niederkaina bestehend aus den Stadtteilen Niederkaina und Basankwitz“
- b) In § 16 Absatz 1, Nummer 4 wird nach dem Wort „Oberuhna,“ das Wort „Niederuhna,“ eingefügt.
- c) In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „§ 67 (4) SächsGemO“ durch die Angabe „§ 67 (6) SächsGemO“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bautzen, 3.6.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungen



Bekanntmachung einer Eintragungsverfügung der Stadt Bautzen gemäß § 6 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

Gemäß § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Sächsische Straßengesetz und in Verbindung mit dem Beschluss des Bauausschusses (BV-0605/2019) vom 27.03.2019 wird der auf den Flurstücken Nr. 84, 85, 89, 91, 93, 96/a, 103/1, 103/6, 104/1, 104/2, 104 der Gemarkung Kleinseidau und 19, 23/a sowie 230/17 der Gemarkung Kleinwelka gelegene Verbindungsweg (Weg_001200) nachträglich in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Verbindungsweg „Weg_001200“ zwischen Am Wasserturm und Am Schneiderberg mit den Flurstücken Nr.: 84, 85, 89, 91, 93, 96/a, 103/1, 103/6, 104/1, 104/2, 104 der Gemarkung Kleinseidau und 19, 23/a

sowie 230/17 der Gemarkung Kleinwelka und einer Gesamtlänge von 0,462 km.

Beschreibung des Anfangspunktes: Der Anfangspunkt (A) liegt bei dem Netzknoten 4770012 gemäß Karte zur Eintragungsverfügung. (Anlage)

Beschreibung der Endpunkte: Der Endpunkt (B) liegt bei dem Netzknoten 4870025 gemäß Karte zur Eintragungsverfügung. (Anlage)
Der Endpunkt (C) liegt bei dem Netzknoten 4870008 gemäß Karte zur Eintragungsverfügung. (Anlage)
Gemeinde: Stadt Bautzen
Landkreis: Bautzen

2. Verfügung

- 2.1. Der unter 1. bezeichnete bestehende Weg wird als beschränkt-öffentlicher Weg (Wanderweg) in das Bestandsverzeichnis der Stadt Bautzen aufgenommen.
- 2.2 Widmungsbeschränkung: Wanderweg

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Bautzen

4. Wirksamwerden: am Tag der Bekanntmachung

5. Sonstiges

- 5.1. Gründe: nachträgliche Eintragung eines bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Weges

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Bautzen Hoch- und Tiefbauamt Gebäude Hauptmarkt 8, Zimmer 207 02625 Bautzen eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bautzen, 02625 Bautzen, Fleischmarkt 1 einzulegen.

Bautzen, 18.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ – 3. Änderung (3.7.2018, mit redaktionellen Änderungen vom 1.12.2020)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 25.11.2020 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ – 3. Änderung (3.7.2018, mit redaktionellen Änderungen vom 1.12.2020) bestehend aus

Planteil A – Zeichnerische Festsetzungen
Planteil B – Textliche Festsetzungen
als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung mit Grünordnung und Umweltbericht wurden gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend § 10a Absatz 1 BauGB liegt vor.

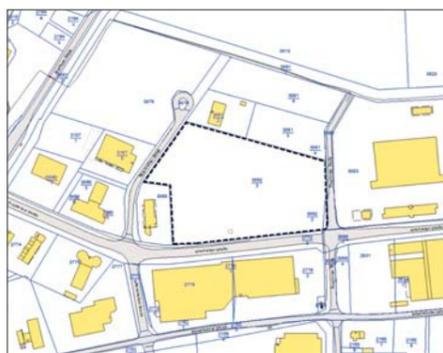
Mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.05.2021 – AZ.: 621.P0807 – wurde die Genehmigung mit Hinweis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB erteilt. Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit Grünordnung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) während der Dienststunden kostenfrei einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind nach § 10a Abs. 2 BauGB auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de oder www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gelegen nördlich der Kreckwitzer Straße, umfasst die Flurstücke 3092/3 und 3092/2 der Gemarkung Bautzen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bautzen, 31.5.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

„Elektrifizierung und bedarfsgerechter Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden – Görlitz – Landesgrenze Deutschland/Polen, Teilprojekt

„Errichtung einer 110 kV-Bahnstromleitung zur Energieversorgung vom Unterwerk Arnsdorf – zum Unterwerk Pommitz“ auf Antrag der DB Netz AG vom 28.6.2021

Im Rahmen des Projektes Elektrifizierung und bedarfsgerechter Streckenausbau Dresden – Görlitz – Landesgrenze Deutschland/Polen plant die Deutsche Bahn AG den Neubau der Oberleitungsanlage mit einer Spannung von 15 kV und einer Frequenz 16,7 Hz.

Ziel des Projektes ist der Lückenschluss des elektrischen Streckennetzes zwischen Dresden und Görlitz – Grenze D/PL. Dies stellt eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung im Schienenpersonenverkehr zwischen den Ballungszentren Dresden und Wrocław dar. Der Freistaat Sachsen unterstützt dieses Projekt in besonderem Maße. Es wurde daher als Maßnahme unter lfd. Nr. 20 in das Investitionsgesetz Kohlereionen (InvKG, Anlage 4 zu §21) aufgenommen.

Derzeit ist die Strecke 6212 (Görlitz – Dresden) vom Bahnhof Dresden-Neustadt bis zum Bahnhof Dresden-Klotzsche elektrifiziert. Die Speisung der neuen Oberleitungsanlage (ca. 100 km) soll über zwei neue zusätzliche Einspeisepunkte bei Arnsdorf und bei Pommitz erfolgen.

Die Versorgung der Einspeisepunkte soll aus dem zentralen Bahnstromnetz erfolgen. Das Unterwerk Arnsdorf soll dabei über die bestehende Bahnstromleitung 311 (Uw Niedersedlitz – Uw Böhla) gespeist werden. Die Energieversorgung des Unterwerkes Pommitz soll durch eine ca. 60 km lange 110 kV Bahnstromleitung vom Unterwerk Arnsdorf zum Unterwerk Pommitz erfolgen. Dafür hat die Deutsche Bahn AG Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren erarbeitet, so dass nach den Maßstäben der Raumordnung die raumverträglichste Trassierung gefunden werden soll.

Die Landesdirektion Sachsen führt als zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bahn AG ein Raumordnungsverfahren mit der o.g. Zielstellung und Ermittlung der raumverträglichsten Trassenvariante. Dazu ist die Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Raumordnungsverfahren zu beteiligen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, bestehend aus der Raumwiderstandsanalyse inklusive Anhänge sowie einer kurzen technischen Beschreibung werden im Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/) unter der Rubrik Infrastruktur im Abschnitt Raumordnung veröffentlicht und sind dort mindestens im Zeitraum vom

28. Juni bis einschließlich 8. August 2021

öffentlich einsehbar.

Aufgrund der aktuellen coronabedingten Einschränkungen erfolgt in diesem Zeitraum eine Auslegung der Unterlagen durch die Stadt Bautzen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bautzen.de.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 15. August 2021** bei der Landesdirektion Sachsen brieflich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Verwenden Sie dazu bitte die folgenden Adressen jeweils mit dem Betreff „Stellungnahme zum ROV 110-kV Bahnstromleitung Arnsdorf – Pommitz“:

Landesdirektion Sachsen
Referat 34, Raumordnung, Stadtentwicklung
Stauffenbergallee 2 | 01099 Dresden
E-Mail: post@lds.sachsen.de

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 15. August 2021**

auch bei der Stadtverwaltung Bautzen brieflich,

elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden:

Stadtverwaltung Bautzen
Fleischmarkt 1 | 02625 Bautzen
E-Mail: bauverwaltungsamt@bautzen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweise zur Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren

Es ist zu beachten, dass im Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Raumordnungsverfahren schließt nicht mit der Genehmigung der Baumaßnahme ab. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung eines noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung des Baurechts für die beabsichtigte Baumaßnahme.

Sofern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren Anregungen vorgebracht werden, haben diese keinen rechtlichen Bezug auf das nachfolgende, vom Vorhabenträger erst noch zu beantragende Planfeststellungsverfahren. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Raumordnungsverfahren erhobene Einwendungen gegen die Baumaßnahme nicht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Einwendungen gegen die Baumaßnahme sind ausschließlich im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren zu erheben. Sofern bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen oder Forderungen erhoben worden sind, müssen diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren daher erneut erhoben werden, um berücksichtigt werden zu können.

Die Anhörung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt nach den fachgesetzlichen Regelungen einschließlich der Verweise auf das VwVfG. Danach erfolgt nach Antragstellung auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Kommunen eine Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsichtnahme. Ort und Zeit der Auslegung sowie Hinweise zum Verfahren und zur Einhaltung von Fristen bei der Erhebung von Einwendungen werden vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Bautzen, 20.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ausschreibung



Die Große Kreisstadt Bautzen mit ca. 39.000 Einwohnern ist als Zentrum der Oberlausitz ein moderner und attraktiver Dienstleistungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort.

Im Museum der Stadt Bautzen ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Wissenschaftlicher Volontär/ Wissenschaftliche Volontärin (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Archäologie

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Museum Bautzen ist ein Museum mit vielseitigen Sammlungen und den Abteilungen Archäologie und Naturkunde, Volkskunde, Stadtgeschichte, Kunst und Kulturgeschichte. Es ist eine aktive, lebendige, kommunale Einrichtung der Stadt Bautzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Mitarbeit in der großen archäologischen Sammlung des Museums Bautzen
- Konzeption von Ausstellungsinhalten
- Sammlungsdokumentation/Inventarisierung

Voraussetzungen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) der Ur- und Frühgeschichte oder ein vergleichbarer Abschluss

Wir erwarten von Ihnen:

- erste Erfahrungen im Bereich der Sammlungsarbeit

- Kenntnisse in der Archäologie der Bronzezeit und der frühen Eisenzeit
- sicherer Umgang mit Datenbanksystemen, bestenfalls Kenntnisse von Hida 4
- sicherer Umgang mit allen gängigen Microsoft-Office-Anwendungen
- Kenntnisse in der Bearbeitung der digitalen Fotografie
- soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur kollegialen Teamarbeit

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **12. Juli 2021** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Die Ausschreibung wendet sich an Interessenten, die das Volontariat als Einstieg in das Berufsleben nutzen möchten. Während der Ausbildung am Museum erhält die Volontärin/der Volontär auch Einblicke in die anderen Bereiche des Museums. Es wird ein Festgehalt in Höhe von 1.600 € monatlich gezahlt. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre.

Weitere Informationen zum Museum Bautzen finden Sie unter www.museum-bautzen.de bzw. zur Stadtverwaltung Bautzen unter www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung S 106 Salzenforst

Öffentliche Bekanntmachung

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes einschließlich Gemeindegrenzänderung
2. Ladung zum Anhörungstermin
3. Abmarkung der neuen Grenzen
4. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes einschließlich Gemeindegrenzänderung

Die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst hat den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Darin sind alle Ergebnisse des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst zusammengefasst. Jedem Teilnehmer wird jeweils der ihn betreffende Auszug des Flurbereinigungsplanes gesondert zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst lädt hiermit alle, am Verfahren der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst, Beteiligten **zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG). Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung.**

Beteiligte sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer/Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzen

Durch den Flurbereinigungsplan werden die Gemeindegrenzen der Stadt Bautzen und der Gemeinde Radibor entsprechend der Gemeindegrenzänderungskarte geändert.

Zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan werden für die Beteiligten folgende Unterlagen ausgelegt:

- Der Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Die Nachweise und Verzeichnisse zum Flurbereinigungsplan:
 - Das Flurbuch (alt)
 - Das Verzeichnis der Flurstücke (alt) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
 - Das Flurbuch (neu)
 - Das Verzeichnis der Flurstücke (neu) mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)

- Die Verzeichnisse zum Belastungsnachweis
- Die Nachweise der Gemeindegrenzänderung
- Das Verzeichnis für die Eintragungen im Baustellenverzeichnis
- Das Verzeichnis für die Eintragungen im Wasserbuch
- Das Verzeichnis für die Eintragungen im Altlastenverzeichnis
- Nachweise der Gemeindegrenzänderung
- Die einschlägigen Vorstandsbeschlüsse

- Die Wertermittlung:
 - Der Wertermittlungsrahmen
 - Die Wertermittlungskarte
- Die Karten zum Flurbereinigungsplan:
 - Anordnungsbeschluss mit Gebietskarte
 - Die Änderungsbeschlüsse Nr. 1, 2 und 3
 - Die Bestandskarte (alt)
 - Die Abfindungskarte
 - Die Widmungskarte mit Widmungsvereinbarung
 - Die Gemeindegrenzänderungskarte
- Der Neuordnungsriss

Weiterhin können auch das Bestandsblatt (alt), der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, die Belastungsnachweise, das Bestandsblatt (neu) und die Geldausgleiche von den Beteiligten eingesehen werden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen (beschränkte Einsichtnahme). Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Bestimmungen werden die Beteiligten aufgefordert, die Einsichtnahme vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03591 5251-62434 oder per Mail (flurneuordnung@lra-bautzen.de) anzumelden. Die aktuellen Regelungen des Landratsamtes Bautzen zur Maskenpflicht sind zu beachten.

Ort der Auslegung: Landratsamt Bautzen
Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Zimmer 227
Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz

Zeit der Auslegung: 1. Juli 2021 – 2. August 2021
Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Im Ausnahmefall ist die Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst lädt hiermit alle Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG am Dienstag, den **31. August 2021, von 10.00 bis 17.00 Uhr in das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Beratungsraum 144, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz** und am **Mittwoch, den 1. September 2021 von 10.00 bis 17.00 Uhr in den Speisesaal der Agrarprodukte GmbH Großwelka, Schwarzadler Nr. 1a, 02625 Radibor.**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Bestimmungen werden die Beteiligten aufgefordert, die Teilnahme vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03591 5251-62434 oder per Mail (flurneuordnung@lra-bautzen.de) anzumelden. Die aktuellen Regelungen des Landratsamtes Bautzen zur Maskenpflicht sind zu beachten.

3. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung S 106 Salzenforst wurden Vermessungsarbeiten durchgeführt, um die neuen Grenzpunkte abzumarkieren. Die neuen Grenzpunkte wurden auch in die Verfahrensgebietsgrenze eingebunden, so dass auch die außerhalb des Verfahrensgebietes angrenzenden Eigentümer dadurch berührt werden. Der entsprechende Neuordnungsriss zur Abmarkung der neuen Grenzen liegt zusammen mit dem Flurbereinigungsplan (siehe Punkt 1 dieser Öffentlichen Bekanntmachung) für die Beteiligten aus.

Die Grenzen der neuen Flurstücke können auf Wunsch vor Ort vorgewiesen werden. Beteiligte,

die ihre Grenzen örtlich angezeigt haben möchten, werden aufgefordert, dies bis zum **16.7.2021** schriftlich, per Mail (flurneuordnung@lra-bautzen.de) oder telefonisch unter der Telefonnummer: 03591 5251-62426 mit Angabe der betroffenen Flurstücke anzumelden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung S 106 Salzenforst beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zu richten oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung S 106 Salzenforst beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, 28.5.2021

Björn Schober, Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft S 106 Salzenforst

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ

UFZ-Projektteam bittet um Ihre Unterstützung

Im Mai 2020 haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ), Leipzig in Bautzen eine Haushaltsbefragung durchgeführt. Im Frühjahr dieses Jahres wird nun in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Befragung informiert und den Haushalten zugleich eine fachliche Unterstützung bei der Vorsorge gegen Überschwemmungen und Hitze angeboten.

Die ersten zwei Vorsorge-Mappen wurden bereits Ende Januar bzw. im Ende Mai 2021 verteilt. Nun wird im Juni 2021 die dritte Vorsorge-Mappe in den Straßenzügen von Bautzen sowie des Ortsteils Stiebitz verteilt. Weiterhin werden die geltenden Abstandsregeln beim Einwurf der Broschüre in die Briefkästen eingehalten. Interessierte Haushalte außerhalb des Befragungsgebietes können die Vorsorge-Mappe in gedruckter oder digitaler Form kostenfrei anfordern.

In der dritten Vorsorge-Mappe bittet das Projektteam um Ihre Unterstützung. Mit der dritten Vorsorge-Mappe möchte das Projektteam herausfinden, welche Kommunikationsformate die Bürgerinnen und Bürger von Bautzen besonders ansprechen, um Wissen über Eigenvorsorge zu vermitteln. Daher hat in den letzten Monaten ein Team von Graphikern, Wissenschaftlern und Programmierern verschiedene Formate entwickelt, um über das Thema Eigenvorsorge und Hochwasser zu informieren und aufzuklären. Diese möchte das Team Ihnen vorstellen und von Ihnen ausprobieren lassen. Sie können u.a. ein Vorsorgespiel spielen, eine Hochwassersituation simulieren oder sich einfach einen kurzen Film anschauen. Sie brauchen dafür Ihr Haus bzw. Ihre Wohnung nicht zu verlassen: Alle Formate sind online zugänglich (www.klimakoffer.info). Genauere Informationen zu den Möglichkeiten teilzunehmen, erhalten Sie mit der dritten Vorsorge-Mappe.

Auch bei der abschließenden Befragung im Juli 2021 bitten die Wissenschaftler nochmals um tatkräftige Unterstützung. Eine solche Befragung, in der es um die individuelle Anpassung an klimatische Veränderungen geht, wurde bereits vor einem Jahr durchgeführt.

Warum wird die Befragung ein zweites Mal durchgeführt? Studienleiter Prof. Christian Kuhlicke: „Mit Hilfe der zweiten Befragung wollen wir wissen, ob sich die Wahrnehmung von Risiken bzw. die Einstellung zur Eigenvorsorge im letzten Jahr verändert hat. Es geht darum, besser zu verstehen, was Gründe dafür sein könnten. Daher bitten wir nochmals um zahlreiche Unterstützung. Eine breite

und aktive Teilnahme wäre eine tolle Sache“.

Mitarbeiter des UFZ werden jeweils an Nachmittagen an verschiedenen Haustüren in Bautzen und dem Ortsteil Stiebitz klingeln und um die Annahme eines Fragebogens bitten. Die Befragten haben eine Woche Zeit, um den Fragebogen auszufüllen. Dieser wird von den Mitarbeitern des UFZ dann wieder persönlich abgeholt. Die geltenden Abstandsregeln werden eingehalten. Die Projektarbeit findet im Rahmen eines Forschungsvorhabens zur privaten Eigenvorsorge im Auftrag des Kompetenzzentrums „Klimafolgen und Anpassung (KomPass)“ im Umweltbundesamt (UBA) statt.

Ansprechpartner:

Prof. Christian Kuhlicke
UFZ-Department Stadt- und Umweltsoziologie
christian.kuhlicke@ufz.de

Informationen

Zweifache Ehrenpatenschaft in Bautzen

Wie es der Zufall so wollte, bekamen im vergangenen Jahr gleich zwei Familien in Bautzen ihr siebtes Kind. Dazu kommt, dass die Väter der Kinder Brüder sind und die beiden Familien im selben Haus auf der Tzschirnerstraße leben. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier übernimmt für das 7. Kind einer Familie die Ehrenpatenschaft. Damit verbunden ist ein Patengeschenk in Höhe von 500 Euro, welches mit einer Patenschaftsurkunde und einem Foto des Bundespräsidenten in würdiger Form durch den Oberbürgermeister an die Familie überreicht wird. Coronabedingt hat Oberbürgermeister Alexander Ahrens die beiden Familien erst in der vergangenen Woche besucht. Das Geld haben die Familien schon eher erhalten.



Baby Nr. 7: Lennya Maria Krapf auf dem Arm ihres Papas, ihre Mama, vier von ihren Geschwistern und Oberbürgermeister Alexander Ahrens



Baby Nr. 7 für die zweite Familie Krapf: Tobi Krapf auf dem Arm seiner Mama und Oberbürgermeister Alexander Ahrens Fotos: Stadtverwaltung

Bei seinem Besuch brachte Oberbürgermeister Alexander Ahrens außerdem den Mamas jeweils einen Blumenstrauß mit. Die Kinder bekamen einen „Beuteltier“-Rucksack mit kleinen Geschenken von der Stadt.

Stadtverwaltung, Archivverbund & Co. wieder geöffnet

Seit dem 1. Juni ist die Stadtverwaltung wieder zu ihren regulären Zeiten geöffnet. Einwohnermeldeamt, Standesamt und Wohngeldstelle arbeiten auch weiterhin nach vorheriger Terminvereinbarung. Aufgrund der Fülle an Anfragen hat sich dieses Vorgehen bereits während der beiden Lockdowns bewährt und wird daher beibehalten. Bürgerinnen und Bürger sind gebeten, sich telefonisch oder schriftlich an die einzelnen Geschäftsbereiche zu wenden.

Auch der Archivverbund hat seit dem 7. Juni wieder geöffnet sowie die Tourist-Information Bautzen-Budyšin und der Lesesaal der Hauptbibliothek. Dieser kann mit Voranmeldung, tagesaktuellem Negativ-Test oder einem vergleichbaren Dokument und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden. Das Bautzener Museum öffnet zum 15. Juni für Besucher. Auch dort gilt das konzipierte Hygienekonzept.

Entsprechend der Inzidenz-Entwicklung können auch die Gastronomen der Stadt wieder ihre Gäste empfangen. Einige haben die Zeit des Lockdowns genutzt, um ihre Außenterrassen und Innenbereiche neu zu gestalten. Außerdem freut sich Bautzen auch wieder auf Touristen und Gäste. Ferienwohnungen und Campingplätze sind bereits geöffnet. Ab 14. Juni sind auch wieder Übernachtungen in unseren Hotels und Pensionen möglich.

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den unten stehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass das Parken auf einer bestimmten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum auch vier Tage später erlaubt ist. Der Fahrzeugverantwortliche hat in diesem Zeitraum zu prüfen, ob das Parken noch zulässig ist. Bei längerer Abwesenheit muss sich eine beauftragte Person um sein Fahrzeug kümmern und dieses gegebenenfalls umparken.

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 15. Juni	Parkplatz Wilhelm-Ostwald-Straße Ecke Gesundbrunnenering Fichtestraße
Mittwoch, 16. Juni	Parkplätze Gesundbrunnenering HSNr. 30 bis 44 Ecke Albert-Einstein-Straße Scharfenweg Albrecht-Dürer-Straße
Dienstag, 22. Juni	Gustav-Hertz-Straße Wetzelstraße Röhrscheidtstraße
Mittwoch, 23. Juni	Friedrich-Ebert-Straße Martin-Hoop-Straße
Dienstag, 29. Juni	Gareisstraße Friedrich-List-Straße August-Bebel-Straße August-Bebel-Platz
Mittwoch, 30. Juni	Hegelstraße Arnoldstraße Otto-Nagel-Straße



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Markus Gießler, Fon 03591 534-490
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage** 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt